

Jahrgang 2025 / Nr. 66 vom 15. Dezember 2025

Der Senat hat in der Sitzung vom 9. Dezember 2025 folgende Verordnung erlassen, das Rektorat hat das Studium eingerichtet.

539. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums „Psychotherapie“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie)
Studium gemäß § 54 UG, Master of Science / MSc, 120 ECTS-Punkte

540. Einrichtung des Masterstudiums „Psychotherapie“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin)

Der Senat hat in der Sitzung vom 9. Dezember 2025 die Änderung folgender Verordnungen genehmigt. Das Rektorat hat diese Änderungen nicht untersagt.

541. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Supervision und Coaching“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie)
Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Science (Continuing Education) / MSc (CE), 120 ECTS-Punkte

542. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Osteopathie“ (Zuvor: „Osteopathie (Akademische/r Expert/in)“)
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)
Studium gemäß § 56 (1) UG, Akademische_r Expert_in für Osteopathie / AEP, 60 ECTS-Punkte

543. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Osteopathie“

544. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Bachelorstudiums der Weiterbildung „Clinical Study Coordination“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Bachelor of Science (Continuing Education) / BSc^o(CE), 180 ECTS-Punkte

545. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Management von Versorgungseinrichtungen im niedergelassenen Bereich“

(Zuvor: „Management von Versorgungseinrichtungen im niedergelassenen Bereich (Certified Programm)“)

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschaft und Gesundheit)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte

546. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Validierung und Anerkennung von Kompetenzen und Lernleistungen im Bildungsbereich“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Hochschulforschung)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 12 ECTS-Punkte

547. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Gebäudesanierung – Strategien für klimaneutrale Bestandsgebäude“

(Zuvor: „Revitalisierung Bestandsbauten“)

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte

548. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Sanierung und Revitalisierung“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Akademische_r Expert_in in Sanierung und Revitalisierung / AEP, 60 ECTS-Punkte

549. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Arbeits- und Personalrecht“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Akademische_r Expert_in Arbeits- und Personalrecht / AEP, 60 ECTS-Punkte

550. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „International Relations“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Arts (Continuing Education) / MA (CE), 90 ECTS-Punkte

551. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Masterstudium der Weiterbildung „International Relations“

552. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Grundlagen des Versicherungsrechts“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte

553. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Risikomanagement und Versicherung“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 12 ECTS-Punkte

554. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Versicherungsspartenkunde“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte

555. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Akademische_r Versicherungsmakler_in und Risikomanager_in“

(Zuvor: „Risikomanagement und Versicherungsrecht“)

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Akademische_r Versicherungsmakler_in und Risikomanager_in / AEP, 60 ECTS-Punkte

556. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Versicherungsrecht“

(Zuvor: „Versicherungsrecht, LL.M.“)

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Laws / LL.M., 60 ECTS-Punkte

539. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums „Psychotherapie“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie) Studium gemäß § 54 UG, Master of Science / MSc, 120 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

- (1) Die Psychotherapie ist ein anerkanntes und eigenständiges Heilverfahren im Gesundheitsbereich für die eigenverantwortliche psychotherapeutische Diagnostik, Behandlung, Beratung, Betreuung oder Begleitung von Personen aller Altersstufen mit emotional, psychosomatisch, intellektuell oder sozial bedingten Verhaltensstörungen und Leidenszuständen. Sie ist eine Wissenschaft mit multidisziplinären Grundlagen (wie Psychologie, Medizin u.a.) und etabliert sich als eigenständige Disziplin. Charakteristisch sind die umfassende wissenschaftstheoretische Verankerung und der multiparadigmatische, methodenpluralistische Forschungsansatz.
- (2) Das Masterstudium „Psychotherapie“ stellt den zweiten Abschnitt der psychotherapeutischen Ausbildung gemäß § 12 Psychotherapiegesetz 2024 dar und schafft die Voraussetzung für den Eintritt in den dritten Abschnitt der psychotherapeutischen Ausbildung (postgraduelle Fachausbildung gemäß § 18 PThG 2024). Das Masterstudium „Psychotherapie“ bildet damit die Grundlage für die psychotherapeutische Approbationsprüfung und die eigenständige Berufsausübung.
- (3) Ziel ist der Erwerb vertiefter fachlich-methodischer, berufsrechtlicher und berufsethischer Kenntnisse und Kompetenzen sowie wissenschaftlicher, fachlich-methodischer/ psychotherapeutischer, sozialkommunikativer und selbstreflexiver Kenntnisse und Handlungskompetenzen. Das Studium befähigt die Studierenden, psychotherapeutische Zusammenhänge aus wissenschaftlicher, klinischer und gesellschaftlicher Perspektive zu analysieren und auf dieser Grundlage psychotherapeutische Prozesse eigenständig zu gestalten. Es kombiniert forschungsorientierte Lehre, praktische Ausbildung unter Anleitung und Supervision sowie Selbsterfahrung und fördert dadurch sowohl wissenschaftliche als auch persönliche und soziale Kompetenzen, die für die Tätigkeit als Psychotherapeut_in wesentlich sind.

Nach Absolvierung des Studiums können die Studierenden:

- die vier in Österreich zugelassenen psychotherapeutischen Cluster anhand ihrer Kernelemente differenzieren.
- Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist, diagnostizieren.
- Besonderheiten der Diagnostik und Behandlung über die Lebensspanne darstellen.
- indikationsgeleitete psychotherapeutische Behandlungspläne entwickeln, die geeignet sind, die Entwicklung, Reifung und Gesundheit der behandelten bzw. betreuten Personen zu fördern, zu erhalten oder wiederherzustellen, und zwar unter Berücksichtigung der individuellen biopsychosozialen Bedingungen.
- clusterspezifische Behandlungsstrategien anwenden, die geeignet sind, die Entwicklung, Reifung und Gesundheit der behandelten bzw. betreuten Personen zu fördern, zu erhalten oder wiederherzustellen.
- erfolgte psychotherapeutische Maßnahmen dokumentieren und im Rahmen der Behandlung evaluieren.
- Beteiligte im Gesundheitswesen, Patient_innen und/oder Angehörige im Rahmen berufsrechtlicher Vorgaben über Behandlungsmöglichkeiten, erfolgte Behandlungen und deren Ergebnisse sowie weitere Empfehlungen aufklären.
- psychotherapeutische Gutachten erstellen.

- psychotherapiewissenschaftliche Forschungsprojekte mit allen dazugehörigen Forschungsschritten von der Planung bis zur Auswertung und Interpretation durchführen.
- wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch hinsichtlich ihrer Bedeutung für die psychotherapeutische Praxis bewerten.
- Prinzipien und Vorgaben aus Berufsrecht und Berufsethik anwenden und die Auswirkung des eigenen Handelns auf diese reflektieren.
- diversitäts- und gendersensible Perspektiven sowie kulturelle, soziale und lebensphasenspezifische Unterschiede in Diagnostik, Forschung und Behandlung adäquat einbeziehen.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Studium dauert 4 Semester und umfasst insgesamt 120 ECTS-Punkte.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Studiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

Es sind die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 64 Abs. 3 UG zu erfüllen sowie ein Aufnahmeverfahren gemäß Verordnung des Rektorats zu absolvieren. Als Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die für den erfolgreichen Studienfortgang erforderliche Kenntnis der deutschen Sprache auf Niveau C1 nachzuweisen.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Studium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Anzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, wird jährlich in einer Verordnung des Rektorats der Universität für Weiterbildung Krems festgesetzt.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

| Module | ECTS-Punkte |
|---|-------------|
| Modul 1: Störungs- und Verfahrenslehre | 16 |
| Modul 2: Diagnostik | 17 |
| Modul 3: Psychotherapeutische Methoden und Techniken | 20 |
| Modul 4: Psychotherapieforschung | 12 |
| Modul 5: Rahmenbedingungen und nicht-psychotherapeutische Behandlungspraxis | 10 |
| Modul 6: Psychotherapeutisch praktische Teile | 25 |
| Modul 7: Masterarbeit | 20 |
| Summe | 120 |

§ 8. Kurse

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

Kurstypen

Aus pädagogisch-didaktischen und räumlichen Gründen kann die maximale Anzahl der Teilnehmenden für die einzelnen Kurstypen beschränkt werden:

| Kurstyp | Max. Teilnehmendenzahl |
|--------------------------|------------------------|
| Vorlesung mit Übung (VU) | 100 |
| Seminar (SE) | 16 |
| Übungen (UE) | 12 |

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Studiums sind unter Berücksichtigung der Wahlmöglichkeiten folgende Leistungen zu erbringen:

- Modul 1: Positive Absolvierung in Form von 5 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 2: Positive Absolvierung in Form von 5 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 3: Positive Absolvierung in Form von 4 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 4: Positive Absolvierung in Form von 4 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 5: Positive Absolvierung in Form von 4 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 6: Positive Absolvierung in Form von teilweise prüfungsimmanenten Kursen. Die Kurse „Praktikum“, „Supervision clusterspezifisch VT/HUM“, „Praxisseminar“ „Selbsterfahrung Einzel“ und „Selbsterfahrung Gruppe“ werden durch erfolgreiche Teilnahme absolviert. Der Kurs „Praxisseminar“ ist prüfungsimmanent.
- Masterarbeit: Positive Beurteilung und Verteidigung der Masterarbeit.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Studium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem_der Absolvent_in ist der akademische Grad Master of Science, abgekürzt MSc, zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit 1. Oktober 2026 in Kraft.

540. Einrichtung des Masterstudiums „Psychotherapie“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin)

Aufgrund des Curriculums über das Masterstudium „Psychotherapie“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 11.12.2025 wird das Masterstudium an der Fakultät für Gesundheit und Medizin eingerichtet.

541. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Supervision und Coaching“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Science (Continuing Education) / MSc (CE), 120 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Supervision und Coaching sind zwei spezifische Beratungsformate, die sowohl im Einzel- als auch im Mehrpersonensetting sowie in unterschiedlichen organisationalen und institutionellen Kontexten zur Anwendung kommen und basieren auf einer multidisziplinären Grundlage (wie Psychologie, Kommunikationswissenschaft, Bildungswissenschaft, Philosophie, usw.). Charakteristisch ist beiden ein multiparadigmatischer, methodenpluralistischer Forschungsansatz.

Ziel ist, den Studierenden eine theoretische, methodische und interventionspraktische Kompetenz sowie ein spezifisches Forschungswissen im Bereich der Supervision, des Coachings sowie auch der Organisationsentwicklung zu vermitteln. Ziel ist darüber hinaus der Aufbau einer allgemeinen beraterischen Kompetenz und Performanz, die in unterschiedlichen professionellen Kontexten eingesetzt werden kann. In einer Verschränkung von Theorie und Praxis, Methodenvermittlung und Forschungsorientierung, Beratung im Einzelsetting sowie Organisations- bzw. Institutionsorientierung soll das Weiterbildungsstudium ein Angebot mit hoher Praxisrelevanz gewährleisten. Während Supervision vom Berufszugang reglementiert und an eine spezifische (Grund-)Ausbildung gekoppelt ist, kann Coaching frei ausgeübt werden. Das Weiterbildungsstudium ist ein zentraler Baustein für eine selbständige Berufsausübung als Supervisor_in und Coach_in und legt den Schwerpunkt auf die Vermittlung von

- beraterischen und (selbst-)reflexiven Kompetenzen sowie
- wissenschaftlicher Forschungsmethodik und guter wissenschaftlicher Praxis.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsstudiums können die Studierenden

- Supervisions- und Coachingprozesse vor dem theoretischen Hintergrund des Integrativen Ansatzes eigenständig und professionell durchführen,
- ethische Prinzipien der beraterischen Arbeit anwenden,
- eine kritisch-reflexive Auseinandersetzung in Bezug auf gender- und diversitätsspezifische Themen in beraterischen Settings und institutionellen Kontexten anregen,
- aktuelle disziplinäre Forschungsthemen kritisch reflektieren und diskutieren,
- geeignete wissenschaftliche Methoden zur Beantwortung von Fragestellungen aus dem Bereich von Supervision und Coaching anwenden.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsstudium dauert fünf Semester und umfasst insgesamt 120 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsstudiums ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Die Höchststudiendauer beträgt zwölf Semester.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Mind. fünfjährige einschlägige Berufserfahrung (im Ausmaß von jeweils mind. 50 % einer Vollbeschäftigung)
und
- (2) ein abgeschlossenes fachlich in Frage kommendes Bachelorstudium mit mind. 180 ECTS-Punkten
oder
ein anderes fachlich in Frage kommendes Studium mind. desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung mit mind. 180 ECTS-Punkten
und
- (3) zusätzlich nach den jeweils gültigen Standards der Österreichischen Vereinigung für Supervision und Coaching (ÖVS) supervisionsrelevante Aus-, Fort- und Weiterbildungen oder Berufserfahrung (im Ausmaß von 120 Stunden, wobei max. 60 Stunden davon von Ausbildungsweg oder Berufserfahrung berücksichtigt werden können), die Person – Rolle – Institution zum Gegenstand haben
und
- (4) mind. 30 Stunden Selbsterfahrung und mind. 40 Stunden Teilnahme an Supervision und/oder Coaching in verschiedenen Settings und Arbeitsfeldern innerhalb der letzten fünf Jahre
und
- (5) ein Mindestalter von 27 Jahren
und
- (6) positiver Abschluss eines Aufnahmeverfahrens in Form eines Aufnahmegesprächs mit der Studienleitung
und
- (7) Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben vor ihrer Zulassung gute Kenntnisse (C1 gem. europäischen Referenzrahmen) der deutschen Sprache nachzuweisen.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

- (1) Das Unterrichtsprogramm des Weiterbildungsstudiums umfasst 120 ECTS-Punkte.
- (2) Im Rahmen des Unterrichtsprogramms des Weiterbildungsstudiums sind folgende Pflichtmodule in Form von Block-Kursen zu absolvieren.
- (3) Anerkennung und Wertschätzung aller Menschen unabhängig von sexueller Orientierung und Identität, ethnischer und sozialer Herkunft, Lebensalter, Religion und Weltanschauung sowie physischen und/oder psychischen Fähigkeiten und/oder weiteren Merkmale werden in diesem Weiterbildungsstudium Eingang finden und mit Themen aus der Beratung vernetzt. Im Rahmen der Kurse wird die Gestaltung einer gender- und diversitätssensiblen Lehre und Forschung fokussiert, um gleichstellungsorientiertes Handeln zu stärken und um zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen beizutragen.
- (4) Die SDGs *Gesundheit und Wohlergehen*, *Hochwertige Bildung* sowie *Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen* werden auf curricularer Ebene in allen Kursen als Querschnittsmaterie verankert.
- (5) Transdisziplinäre Lösungsorientierung bildet sich im Kurs Praxisfeldanalyse und feldspezifisches Arbeiten als studentisches transdisziplinäres Projekt ab. Bei der Analyse der Problemstellung und Erarbeitung von Lösungsorientierungen werden unterschiedliche wissenschaftliche und außerwissenschaftliche Wissensquellen einbezogen und somit ein Theorie-Praxis-Transfer gewährleistet.
- (6) Digitale Transformation wird als Querschnittsmaterie im Curriculum umgesetzt.

| Module | ECTS-Punkte |
|---|-------------|
| 1. Modul: Einführung in die Beratung (Supervision und Coaching) | 9 |
| 2. Modul: Supervisions- und Coachingtheorie I | 6 |
| 3. Modul: Supervisions- und Coachingtheorie II | 6 |
| 4. Modul: Methodik in Supervision und Coaching I* | 9 |
| 5. Modul: Methodik in Supervision und Coaching II* | 9 |
| 6. Modul: Organisation und Führung* | 9 |
| 7. Modul: Professionelle Identitätsentwicklung** | 9 |
| 8. Modul: Wissenschaftliches Arbeiten | 9 |
| 9. Modul: Forschungsmethoden | 9 |
| 10. Modul: Forschungsdiskurs | 6 |
| 11. Modul: Praxis** | 24 |
| Masterarbeit | 15 |
| Summe | 120 |

*in Deutschland oder der Schweiz absolvierbar (im Ausmaß von max. 12 ECTS-Punkten)

**in Teilen in Deutschland oder der Schweiz absolvierbar

§ 8. Kurse

- (1) Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.
- (2) Fehlzeiten im Präsenzunterricht sind in vergleichbaren Kursen nachzuholen. In didaktisch begründeten Einzelfällen kann ein Ersatz in Form eines angeleiteten Selbststudiums erfolgen. Die Entscheidung wird durch die Studienleitung getroffen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- (1) Erfüllung der Anwesenheitspflicht in den Kursen.
- (2) Module 1, 2, 3, 4, 10: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- (3) Module 5, 6, 8, 9: Positive Absolvierung in Form von je 3 prüfungsimmanenten Kursen.
- (4) Erfolgreiche Teilnahme an den Kursen der Module 7 und 11.
- (5) Erstellung, positive Beurteilung der Masterarbeit. Das Thema ist aus dem Bereich von Supervision, Coaching oder Organisationsentwicklung vor dem theoretischen Hintergrund des Integrativen Ansatzes auszuwählen. Die Masterarbeit muss von zwei Begutachter_innen positiv beurteilt werden. Die Verteidigung der Masterarbeit inkl. vertiefender Fragen kann erst nach erfolgreicher Erbringung aller im Curriculum vorgesehenen Leistungen abgelegt werden. Die Note setzt sich zu 60 % aus der schriftlichen Arbeit und zu 40 % aus der Verteidigung zusammen.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen des Weiterbildungsstudiums zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem_der_Absolvent_in ist der akademische Grad Master of Science (Continuing Education), abgekürzt MSc (CE), zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

542. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Osteopathie“

(Zuvor: „Osteopathie (Akademische/r Expert/in)“)

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Akademische_r Expert_in für Osteopathie / AEP, 60 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Ziel des Weiterbildungsprogramms „Osteopathie“ ist es, die Osteopathie umfassend und mit allen Facetten darzustellen – vom neuesten Stand medizinischen Wissens und aktueller Forschung über detailliertes medizinisches Hintergrundwissen bis zu spezifischen Techniken im cranialen oder visceralen Bereich.

Das Repertoire an Techniken, das in der bisherigen osteopathischen Ausbildung erworben wurde, soll dabei in jede Richtung erweitert und vertieft werden. Ein weiterer wichtiger Teilbereich des Lehrgangs ist die Vertiefung der Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich von spezifisch osteopathischer Befunderhebung und Differentialdiagnostik, sowie die Interpretation verschiedener Befunde aus osteopathischer Sicht.

Das Weiterbildungsprogramm trägt auf wissenschaftlicher Grundlage mit unterschiedlichen Vertiefungen zur fachlichen, beruflichen und persönlichen Weiterentwicklung der Studierenden bei. Der Schwerpunkt des Programmes liegt in der Auseinandersetzung mit den neuesten Forschungsergebnissen zu den Themen der betreffenden Vertiefung und der Vermittlung der erforderlichen Therapiekompetenz. Dabei soll die notwendige Verbindung zwischen Theorie und Praxis in anwendungsorientierten Bereichen der Osteopathie hergestellt werden.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- die osteopathischen Prinzipien in den verschiedenen osteopathischen Behandlungskonzepten diskutieren
- wissenschaftliche Literatur im Themenfeld der Osteopathie interpretieren
- eine gender- und diversitätsspezifische osteopathische Diagnose nach Anamnese und Befunderhebung erstellen
- angesichts widersprüchlicher Befunde und unklarer Symptomatik Behandlungspläne für Patient_innen erstellen
- osteopathische Techniken und Ansätze für Patient_innen anwenden

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 4 Semester und umfasst insgesamt 60 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung

(1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.

(2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zum Weiterbildungsstudium sind

- (1) ein Hochschulabschluss eines ordentlichen österreichischen oder gleichwertigen ausländischen Studiums auf Bachelorniveau mit mindestens 180 ECTS-Punkten der Humanmedizin, Zahnmedizin oder Physiotherapie und eine zusätzliche Basis-Ausbildung in Osteopathie im Umfang von mindestens 1000 Unterrichtseinheiten über mindestens 3 Jahre,
 - oder
 - (2) der Abschluss eines Studiums auf Bachelorniveau mit zumindest 180 ECTS-Punkten, welches eine den internationalen Standards entsprechenden Vollzeit-Ausbildung in Osteopathie im Umfang von mindestens 4500 Unterrichtseinheiten über mindestens 4 Jahre darstellt,
- sowie in allen Fällen
- (3) zwei Jahre einschlägige Berufserfahrung.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

| Module | ECTS-Punkte |
|---|-------------|
| Modul 1: Die fünf Modelle in der Osteopathie | 9 |
| Modul 2: Osteopathische Spezialdisziplinen | 6 |
| Modul 3: Klinische Integration | 3 |
| Modul 4: Clinical Reasoning 1 | 6 |
| Modul 5: Clinical Reasoning 2 | 6 |
| Modul 6: Techniken wissenschaftlichen Arbeitens | 9 |
| Modul 7: Forschung in der Osteopathie | 3 |
| Praktikum | 12 |
| Abschlussarbeit | 6 |
| Summe | 60 |

§ 8. Kurse

Die Module bestehen aus einem oder mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Modul 1: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung in zwei Teilen (praktische und mündliche Prüfung).
- Modul 2: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung in zwei Teilen (praktische und mündliche Prüfung).

- Modul 3: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung in zwei Teilen (praktische und mündliche Prüfung).
- Modul 4: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung in zwei Teilen (praktische und mündliche Prüfung).
- Modul 5: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung in zwei Teilen (praktische und mündliche Prüfung).
- Modul 6: Positive Absolvierung in Form einer Kursprüfung in jedem der 3 Kurse (schriftliche oder mündliche Prüfung).
- Modul 7: Positive Absolvierung in Form einer Kursprüfung in dem einen Kurs (schriftliche oder mündliche Prüfung).
- Praktikum: Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum.
- Abschlussarbeit: Positive Beurteilung der Abschlussarbeit.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem_der_Absolvent_in ist die akademische Bezeichnung „Akademischer Experte für Osteopathie“ bzw. „Akademische Expertin für Osteopathie“ zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit Sommersemester 2026 in Kraft.

§ 13. Übergangsbestimmungen

Studierende, die das Weiterbildungsprogramm nach der im Mitteilungsblatt Nr. 89 vom 21. November 2016 veröffentlichten Verordnung begonnen haben, können das Weiterbildungsprogramm bis zum Ende des Wintersemester 2028/2029 nach der damaligen Verordnung abschließen.

543. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Osteopathie“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Osteopathie“ wird mit € 9.200,-- festgelegt.

544. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Bachelorstudiums der Weiterbildung „Clinical Study Coordination“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Bachelor of Science (Continuing Education) / BSc^o(CE), 180 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Voraussetzung für die Durchführung von klinischen Studien auf internationalem Niveau ist die Berücksichtigung medizin-ethischer, gesetzlicher, ökonomischer, aber auch gesellschaftlicher und organisatorischer Aspekte. Neben der Einhaltung von Rahmenbedingungen werden in der Arbeitsweise hohe Standards abverlangt, sowie die Gewährleistung einer Qualitätssicherung. Um den vielfältigen Herausforderungen der Medizin begegnen zu können, kommt der klinischen Forschung als tragendem Pfeiler des medizinischen Fortschritts eine besondere Bedeutung zu.

Die Arbeit von klinischen Studienassistent_innen und Coordinators umfasst die praktische Umsetzung und logistische Organisation der Studienprojekte, sowie direkte Betreuung von Patient_innen. EU-weite Umstrukturierungen im Bereich der Studienadministration, angefangen beim Einreichungsverfahren bis zur Archivierung, können nur durch entsprechend qualifiziertes Personal bewältigt werden. Der Bedarf an fachspezifischen Studienmitarbeiter_innen wird somit steigen und die Berufsgruppe der SN&C unweigerlich wachsen.

Das Weiterbildungsstudium bereitet auf den Einsatz im Arbeitsfeld der klinischen Forschung im Bereich der Arzneimittel, Medizinprodukte und Interventionen vor und befähigt zur organisatorischen und administrativen Begleitung von Studien durch die Vermittlung der Abläufe, beteiligten Strukturen und regulatorischen Rahmenbedingungen in Europa. Dieses Weiterbildungsstudium bietet ein breites Spektrum zur Planung, Durchführung und administrativen Begleitung klinischer Studien.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsstudiums können die Studierenden:

- geeignete Forschungsmethoden für Fragestellungen im Bereich der ethischen und evidenzbasierten Gesundheitsversorgung unter Berücksichtigung gender- und diversitätsspezifischer Aspekte auswählen.
- Formen der klinischen Forschung in den Bereichen Arzneimittel, Medizinprodukte und komplexe Interventionen darstellen.
- Rollen in den Bereichen Qualitätsmanagement/ Qualitätssicherung, Datenmanagement, Nutzenbewertung sowie Marktüberwachung in der klinischen Forschung beschreiben.
- Vorgaben zur Darstellung klinischer Forschungsergebnisse in der DACH Region zielgruppenspezifisch beschreiben.
- Prozesse des Qualitätsmanagements in Prüfzentren nach AMG und MPG gestalten.
- Konzepte für die Planung, Durchführung und Evaluation von klinischen Prüfungen mit Arzneimitteln und Medizinprodukten erstellen.
- Konzepte für die Organisation von klinischer Forschung in Arbeitsprozessen beschreiben.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsstudium dauert 6 Semester und umfasst insgesamt 180 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsstudiums ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) allgemeine Universitätsreife oder Qualifikation auf mindestens NQR-Niveau IV und
- (2) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung in Gesundheitsberufen und
- (3) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegespräches.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

In Modul 15 besteht die Möglichkeit zur Individualisierung in Form von Wahlkursen. Die Hospitation kann sowohl im In- als auch im Ausland absolviert werden.

| Module | ECTS-Punkte |
|--|-------------|
| 1 Einführung Studienumfeld | 9 |
| 2 Grundlagen der klinischen Forschung | 9 |
| 3 Arzneimittelrecht | 9 |
| 4 Ethische und Regulatorische Grundlagen | 6 |
| 5 Grundlagen Klinische Studien | 9 |
| 6 Patient innensicherheit | 6 |
| 7 Kompetenzen Praxisalltag | 6 |
| 8 Studienmanagement | 6 |
| 9 Durchführung klinischer Prüfungen | 6 |
| 10 Monitoring, Serious Breaches | 6 |
| 11 Advanced therapies, Medizinproduktstudien | 6 |
| 12 Qualitätsmanagement | 9 |
| 13 Technologien der Klinischen Forschung | 6 |

| | |
|--|------------|
| 14 Gender, Diversität, SDGs | 9 |
| 15 Soziale Kompetenz | 6 |
| 16 Grundlagen wissenschaftliches Arbeiten und Forschungsmethoden | 9 |
| 17 Hospitation/Forschungsprojekt | 54 |
| Bachelorarbeit | 9 |
| Summe | 180 |

§ 8. Kurse

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind unter Berücksichtigung der Wahlmöglichkeiten folgende Leistungen zu erbringen:

- Modul 1: Positive Absolvierung in Form einer Kursprüfung in jedem der 3 Kurse (schriftlich).
- Modul 2: Positive Absolvierung in Form einer Kursprüfung in jedem der 3 Kurse (schriftlich).
- Modul 3: Positive Absolvierung in Form einer Kursprüfung in jedem der 3 Kurse (schriftlich).
- Modul 4: Positive Absolvierung in Form einer Kursprüfung in jedem der 2 Kurse (schriftlich).
- Modul 5: Positive Absolvierung in Form einer Kursprüfung in jedem der 3 Kurse (schriftlich).
- Modul 6: Positive Absolvierung in Form einer Kursprüfung in jedem der 2 Kurse (schriftlich).
- Modul 7: Positive Absolvierung in Form einer Kursprüfung in jedem der 2 Kurse (schriftlich).
- Modul 8: Positive Absolvierung in Form einer Kursprüfung in jedem der 2 Kurse (schriftlich).
- Modul 9: Positive Absolvierung in Form einer Kursprüfung in jedem der 2 Kurse (schriftlich).
- Modul 10: Positive Absolvierung in Form einer Kursprüfung in jedem der 2 Kurse (schriftlich).
- Modul 11: Positive Absolvierung in Form einer Kursprüfung in jedem der 2 Kurse (schriftlich).
- Modul 12: Positive Absolvierung in Form einer Kursprüfung in jedem der 3 Kurse (schriftlich).
- Modul 13: Positive Absolvierung in Form einer Kursprüfung in jedem der 2 Kurse (schriftlich).
- Modul 14: Positive Absolvierung in Form einer Kursprüfung in jedem der 3 Kurse (schriftlich).
- Modul 15: Positive Absolvierung in Form einer Kursprüfung in jedem der 2 Kurse (schriftlich, praktisch).
- Modul 16: Positive Absolvierung in Form einer Kursprüfung in jedem der 3 Kurse (schriftlich).
- Modul 17: Erfolgreiche Teilnahme.
- Bachelorarbeit: Verfassen, positive Beurteilung und Verteidigung der Bachelorarbeit im Rahmen eines prüfungsimmanenten Kurses.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem_der_Absolvent_in ist der akademische Grad Bachelor of Science (Continuing Education), abgekürzt BSc (CE), zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt

545. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Management von Versorgungseinrichtungen im niedergelassenen Bereich“

(Zuvor: „Management von Versorgungseinrichtungen im niedergelassenen Bereich (Certified Programm)“)

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschaft und Gesundheit)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Die gesellschaftlichen, gesundheitspolitischen und wirtschaftlichen Entwicklungen stellen eine große Herausforderung bei der Planung, Gründung und Führung von niedergelassenen Versorgungseinrichtungen dar. Betriebswirtschaftliche und rechtliche Kenntnisse sowie Führungskompetenzen sind die Voraussetzung, um ökonomisch erfolgreich zu sein und die medizinische Qualität der Prozesse und Leistungen sicherzustellen.

Angesichts der genannten Rahmenbedingungen verfolgt das Weiterbildungsprogramm das Ziel, den Studierenden die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen für die Beurteilung, Entwicklung und den Einsatz von Management- und Führungsinstrumenten in Versorgungseinrichtungen des niedergelassenen Bereichs zu vermitteln. Mit dem Ziel, Organisationseinheiten bzw. definierte Verantwortungsbereiche in den genannten Einrichtungen des Gesundheitswesens unter Berücksichtigung ökonomischer, aber auch gesellschaftlicher und qualitativer Zielsetzungen managen zu können, vermittelt das Weiterbildungsprogramm relevante Managementtechniken und Führungsinstrumente, wobei durchgehend die Verbindung zwischen Theorie und Praxis aufgezeigt und hergestellt wird.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- geeignete Methoden und Instrumente der Personalbedarfsanalyse und -einsatzplanung sowie des operativen und strategischen Controllings für Versorgungseinrichtungen im niedergelassenen Bereich auswählen,

- einen Strategieplan für die Gründung einer Versorgungseinrichtung im niedergelassenen Bereich unter Berücksichtigung gesundheitsökonomischer, sozialer und rechtlicher Rahmenbedingungen entwickeln,
- geeignete Systeme des Qualitäts- und Risikomanagements für den niedergelassenen Gesundheitsbereich evaluieren,
- administrative Abläufe für effizientes elektronisches Patient_innenmanagement unter besonderer Berücksichtigung der Datensicherheit planen,
- Kommunikationsstrategien für die Zusammenarbeit in multiprofessionellen Teams sowie teilnahmevolle Patient_innenkommunikation gestalten.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 2 Semester und umfasst insgesamt 24 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm ist

- (1) der Nachweis des Abschlusses eines ordentlichen österreichischen oder gleichwertigen ausländischen Studiums (mind. 180 ECTS-Punkte) der Human- oder Zahnmedizin, Pharmazie, Pflegewissenschaft, Betriebswirtschaft oder Rechtswissenschaft,
ODER
- (2) der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife,
ODER
- (3) der Nachweis einer abgeschlossenen Ausbildung auf mindestens NQR Niveau IV,
ODER
- (4) der Nachweis über eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
UND
- (5) in allen Fällen der positive Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegesprächs an der Universität für Weiterbildung Krems.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Unterrichtsprogramm setzt sich aus den folgenden Modulen zusammen.

| Module | ECTS-Punkte |
|--|-------------|
| Modul 1 – Kommunikation, Führung und Personalmanagement für den niedergelassenen Bereich | 6 |
| Modul 2 – Strategisches Management und Controlling für den niedergelassenen Bereich | 6 |
| Modul 3 – Integriertes Management für den niedergelassenen Bereich | 6 |
| Modul 4 – Rechtliche und strukturelle Rahmenbedingungen für den niedergelassenen Bereich | 6 |
| Summe | 24 |

§ 8. Kurse

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Modul 1: positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen
- Modul 2: positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen
- Modul 3: positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen
- Modul 4: positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit Sommersemester 2026 in Kraft.

§ 13. Übergangsbestimmungen

Studierende, die das Weiterbildungsprogramm nach der im Mitteilungsblatt Nr. 50/2023 veröffentlichten Verordnung begonnen haben, können das Weiterbildungsprogramm nach der damaligen Verordnung abschließen. Ein Umstieg auf diese Verordnung ist nach Abstimmung mit der Studienleitung möglich.

546. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Validierung und Anerkennung von Kompetenzen und Lernleistungen im Bildungsbereich“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Hochschulforschung)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 12 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Certificate Program „Validierung und Anerkennung von Kompetenzen und Lernleistungen im Bildungsbereich“ verfolgt folgende Weiterbildungsziele:

- (1) Das Weiterbildungsprogramm vermittelt den Studierenden Validierungskompetenzen für effizientes und verantwortungsvolles Handeln, welches die ethischen, ökonomischen und politischen Anforderungen im Bildungsbereich berücksichtigt. Die Studierenden werden so in die Lage versetzt, optimale organisatorische Rahmenbedingungen für Anerkennungsprozesse zu schaffen.
- (2) Die Studierenden werden dazu befähigt, Entwicklungsstrategien zu planen und umzusetzen und so die Zukunftsfähigkeit von Bildungseinrichtungen zu sichern. Die dazu vermittelten Instrumente und Methoden berücksichtigen Herausforderungen auf personeller, und organisationaler Ebene, sowie aktuelle gesellschaftliche, demographische und technische Veränderungsprozesse.
- (3) Im von hohem Personalaufwand und stetiger Diversifizierung geprägten Bildungsbereich steigt die Bedeutung von Innovationen und Kooperationen stetig. Das Weiterbildungsprogramm bietet den Studierenden die Möglichkeit zum professionellen Erfahrungsaustausch und dem Aufbau eines professionellen Netzwerks.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- Verfahren und Instrumente zur Validierung von Lernleistungen und die damit verbundenen Potentiale, Grenzen und Anforderungen analysieren.
- die Einsatzmöglichkeiten von unterschiedlichen Validierungsansätzen im Rahmen des eigenen organisationalen Kontextes identifizieren.
- das eigene berufliche Rollenverständnis und die zu Grunde liegenden Werte und Haltungen zur Validierung reflektieren.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert berufsbegleitend 1 Semester und umfasst insgesamt 12 ECTS-Punkte.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Nachweis der allgemeinen Universitätsreife,
oder
- (2) Nachweis einer abgeschlossenen Ausbildung auf mindestens NQR Niveau IV,
oder
- (3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
und in allen Fällen
- (4) der positive Abschluss des Auswahlverfahrens an der Universität für Weiterbildung
Krems.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe
vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung
steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen
Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der
Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Certificate Program umfasst insgesamt 2 Module mit jeweils 6 ECTS-Punkten.

| Module | ECTS- Punkte |
|---|-------------------------|
| Modul 1: Grundlagen der Validierung und Anerkennung von Lernleistungen | 6 |
| Modul 2: Validierungspraxis multiperspektivisch betrachtet | 6 |
| Summe | 12 |

§ 8. Kurse

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der
Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte
Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu
erbringen:

- Modul 1: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 2: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte
Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte
Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen
regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind
maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein
Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit Sommersemester 2026 in Kraft.

547. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Gebäudesanierung – Strategien für klimaneutrale Bestandsgebäude“

(Zuvor: „Revitalisierung Bestandsbauten“)

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Weiterbildungsprogramm „Gebäudesanierung – Strategien für klimaneutrale Bestandsgebäude“ an der Universität für Weiterbildung Krems hat das Ziel, Studierenden die erforderlichen Kompetenzen zur Verwirklichung der Dekarbonisierungsziele für 2030 und 2050 im Gebäudesektor zu vermitteln. Damit sollen energieeffiziente Gebäudesanierungen erfolgreich umgesetzt, die Klimaneutralität bei Bestandsgebäuden und Immobilienbeständen erreicht und deren Klimaresilienz verbessert werden. Das steht im Einklang mit dem EU Green Deal, den europäischen Klimazielen bis 2030 und der langfristigen EU-Strategie zur Erreichung von Klimaneutralität bis zum Jahr 2050. Das Programm richtet sich an Fachleute aus dem Bausektor ebenso wie an Personen mit anderem Berufshintergrund, die ihre Fähigkeiten auf den Bereich Bau und die Gebäudesanierung übertragen möchten.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- Nachhaltige Sanierungskonzepte für Gebäude eigenständig und unter Berücksichtigung rechtlicher, wirtschaftlicher, technischer, ökologischer, baukultureller und gesellschaftlicher Rahmenbedingungen entwickeln.
- Umsetzungsprozesse nachhaltiger Sanierungskonzepte für Gebäude in ihrer Komplexität und unter Berücksichtigung rechtlicher, wirtschaftlicher, technischer, ökologischer, baukultureller und gesellschaftlicher Rahmenbedingungen erläutern.
- Komplexe Abstimmungsprozesse und die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit Eigentümer_innen, Nutzer_innen, Behörden sowie Förder- und Darlehensgeber_innen, relevanten Fachplaner_innen, Gutachter_innen und ausführenden Gewerken planen.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 1 Semester und umfasst insgesamt 24 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung

(1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.

(2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife, oder
- (2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV, oder
- (3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

| Module | ECTS-Punkte |
|--|-------------|
| Modul 1. Ausgangslage, Prozesse und Ziele der nachhaltigen Gebäudesanierung | 6 |
| Modul 2. Maßnahmen und Methoden der nachhaltigen Gebäudesanierung | 6 |
| Modul 3. Green Finance und rechtliche Rahmenbedingungen für nachhaltige Gebäudesanierungen | 6 |
| Modul 4. Kommunikation und Konzeptentwicklung für nachhaltige Gebäudesanierungen | 6 |
| Summe | 24 |

§ 8. Kurse

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Modul I: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul II: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul III: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul IV: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit Sommersemester 2026 in Kraft.

548. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Sanierung und Revitalisierung“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Akademische_r Expert_in in Sanierung und Revitalisierung / AEP, 60 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Weiterbildungsprogramm „Sanierung und Revitalisierung“ an der Universität für Weiterbildung Krems hat das Ziel, Studierenden jene Kompetenzen zu vermitteln, um nachhaltig und ökologisch orientierte Sanierungspläne von Gebäuden zu entwickeln. Damit sollen energieeffiziente Gebäudesanierungen erfolgreich umgesetzt, die Klimaneutralität bei Bestandsgebäuden und Immobilienbeständen erreicht und deren Klimaresilienz verbessert werden. Das steht im Einklang mit dem EU Green Deal, den europäischen Klimazielen bis 2030 und der langfristigen EU-Strategie zur Erreichung von Klimaneutralität bis zum Jahr 2050. Das Programm richtet sich an Fachleute aus dem Bausektor ebenso wie an Personen mit anderem Berufshintergrund, die ihre Fähigkeiten auf den Bereich Bau und die Gebäudesanierung übertragen möchten. Absolvent_innen haben jene Kompetenzen, alle sanierungsrelevanten Parameter (Baukultur, Ökonomie, Bautechnik, Bauphysik, Nachhaltigkeit, Ökologie, Denkmalpflege, Nutzergerechtigkeit, etc.) zu analysieren, anzuwenden, gegeneinander abzuwägen und Sanierungskonzepte zu entwickeln.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- Strategien im Bereich Gebäudesanierung mit Schwerpunkt auf Nachhaltigkeit und Denkmalforschung entwickeln.
- Einsatzmöglichkeiten alternativer Energiesysteme im Rahmen von Umbauprojekten beurteilen.
- Nachhaltige Sanierungskonzepte für Gebäude eigenständig und unter Berücksichtigung rechtlicher, wirtschaftlicher, technischer, ökologischer, baukultureller und gesellschaftlicher Rahmenbedingungen entwickeln.
- Umsetzungsprozesse nachhaltiger Sanierungskonzepte für Gebäude in ihrer Komplexität und unter Berücksichtigung rechtlicher, wirtschaftlicher, technischer, ökologischer, baukultureller und gesellschaftlicher Rahmenbedingungen erläutern.

- Komplexe Abstimmungsprozesse und die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit Eigentümer_innen, Nutzer_innen, Behörden sowie Förder- und Darlehensgeber_innen, relevanten Fachplaner_innen, Gutachter_innen und ausführenden Gewerken planen.
- Ansätze zur Beantwortung einer fachspezifischen Fragestellung durch eine wissenschaftlich fundierte Literaturanalyse erarbeiten.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert zwei Semester und umfasst insgesamt 60 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife,
oder
- (2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV und 2 Jahre Berufserfahrung,
oder
- (3) mindestens 5 Jahre einschlägige Berufserfahrung zuzüglich Aus- und Weiterbildungszeiten.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

| Module | ECTS-Punkte |
|---|-------------|
| Ressource Bestandsbauten | 24 |
| Es sind die Module des Weiterbildungsprogramms "Ressource Bestandsbauten" im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten zu absolvieren | |
| Gebäudesanierung – Strategien für klimaneutrale Bestandsgebäude | 24 |
| Es sind die Module des Weiterbildungsprogramms "Gebäudesanierung – Strategien für klimaneutrale Bestandsgebäude" im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten zu absolvieren | |
| Wissenschaftliches Arbeiten | 12 |
| Wissenschaftliches Arbeiten | 3 |
| Abschlussarbeit | 9 |
| Summe | 60 |

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart in geeigneter Weise kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- (1) Positive Beurteilung der Module der referenzierten Weiterbildungsstudienprogramme.
- (2) Positive Beurteilung des Moduls „Wissenschaftliches Arbeiten“ in Form einer Modulprüfung (schriftliche Modularbeit und mündliche Präsentation).
- (3) Positive Beurteilung des Moduls „Abschlussarbeit“ in Form einer Modulprüfung (schriftliche Modularbeit und mündliche Präsentation).

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen dieses Programms und jenen der referenzierten Programme zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem_der Absolvent_in ist die akademische Bezeichnung „Akademische Expertin“ bzw. „Akademischer Experte“ zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

§ 13. Übergangsbestimmung

Studierende, die vor Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung zugelassen wurden, können, sofern kein freiwilliges Übertreten in diese Verordnung erfolgt, noch nach der Verordnung veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr.86 vom 27.November 2019 abschließen.

549. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Arbeits- und Personalrecht“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Akademische_r Expert_in Arbeits- und Personalrecht / AEP, 60 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Der stete Wandel, die Komplexität und die immer neuen Herausforderungen der Arbeitswelt bringen eine rasante Entwicklung im Bereich des Personalrechts mit sich. Das Personalwesen ist ein Bereich, in dem komplizierte Rechtsmaterien ineinandergreifen. Nationale Gesetze, EU-Recht, internationales Recht, Kollektivverträge oder Betriebsvereinbarungen regulieren das Personalwesen, begleitet von einer umfangreichen Rechtsprechung des OGH und des EuGH. Personalist_innen sind gefordert, nationale und internationale Sachverhalte zu beurteilen und praktische Falllösungskompetenzen zu entwickeln.

Das Weiterbildungsprogramm verknüpft die Bereiche Arbeits-, Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht mit Fragen des Personalmanagements und ermöglicht dadurch eine Spezialisierung für einen äußerst dynamischen Tätigkeitsbereich.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- die Rechtsbegriffe, Grundlagen und Methoden der Rechtswissenschaften darlegen;
- die rechtlichen Regelungen des Arbeits-, Sozialversicherungs- und Lohnsteuerrechts in Grundzügen darstellen;
- arbeitsrechtliche Sachverhalte im Vertrags- und Verfahrensrecht beurteilen;
- Diskriminierungstatbestände und Fragen der Gleichstellung in arbeitsrechtlichen Kontexten einschätzen;
- Rechtsvorschriften im Bereich des internationalen Arbeits-, Sozialversicherungs- und Lohnsteuerrechts benennen und internationale Sachverhalte beurteilen;
- im Rahmen der Projektarbeit und Präsentation zum Verfahrensrecht spezielle verfahrensrechtliche Sachverhalte identifizieren;
- die Struktur der Personalverrechnung darzustellen und entsprechende Sachverhalte analysieren.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 3 Semester und umfasst insgesamt 60 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife bzw. abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV oder eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung.
- (2) Positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegesprächs.
- (3) Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben die Kenntnis der deutschen Sprache nachzuweisen. Die Art des Nachweises wird von der Studienleitung festgesetzt.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Studienprogramm setzt sich aus den nachfolgend angeführten Modulen zusammen.

| | Module | ECTS-Punkte |
|---|--|--------------------|
| 1 | Einführung in die Rechtswissenschaften | 3 |
| 2 | Arbeitsrecht Systematik | 6 |
| 3 | Sozialversicherungsrecht | 6 |
| 4 | Gemeinsame Prüfung von Lohnabgaben und Beiträgen | 6 |
| 5 | Individualarbeitsrecht | 9 |
| 6 | Verfahrensrecht Grundlagen und Vertiefung | 6 |
| 7 | Personalmanagement – Grundlagen, Strategie und Führung | 9 |
| 8 | Internationales Personalrecht | 9 |
| 9 | Vertiefung Personalverrechnung | 6 |
| | Summe | 60 |

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Einführung in die Rechtswissenschaften: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- Arbeitsrecht Systematik: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- Sozialversicherungsrecht: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- Gemeinsame Prüfung von Lohnabgaben und Beiträgen: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- Individualarbeitsrecht: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).

- Verfahrensrecht Grundlagen und Vertiefung: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- Personalmanagement – Grundlagen, Strategie und Führung: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- Internationales Personalrecht: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- Vertiefung Personalverrechnung: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem_der Absolvent_in ist die akademische Bezeichnung „Akademische Expertin Arbeits- und Personalrecht“ bzw. „Akademischer Experte Arbeits- und Personalrecht“ zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit Sommersemester 2026 in Kraft.

§ 13. Übergangsbestimmungen

Studierende, die das Weiterbildungsprogramm nach der im Mitteilungsblatt Nr. 38/2024 veröffentlichten Verordnung begonnen haben, können das Weiterbildungsprogramm nach der jeweiligen Verordnung abschließen.

550. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „International Relations“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Arts (Continuing Education) / MA (CE), 90 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Masterstudium International Relations eröffnet Studierenden die Möglichkeit, Fachwissen im Bereich der Internationalen Beziehungen zu erlangen und so zum Expert_in in einem Bereich zu werden, der ständigen Veränderungen unterworfen ist und sich durch große Dynamik auszeichnet. Auf der Grundlage eines interdisziplinären Ansatzes aus Recht, Politik und Wirtschaft erhalten die Studierenden eine fundierte und den aktuellen Entwicklungen Rechnung tragende Weiterbildung, die darauf abzielt, Probleme der Weltpolitik kritisch beurteilen zu können, die Komplexität der internationalen Beziehungen verstehen bzw. einordnen zu können sowie Lösungsansätze auszuarbeiten und anzubieten.

Vor dem Hintergrund dieses Weiterbildungsziels liegt hier ein besonderes Augenmerk in der Schulung analytischer Fähigkeiten vor allem im Hinblick auf weltweite wirtschaftliche, rechtliche und politische Strukturen und Probleme, in der Schärfung der Orientierungskompetenz, d.h. erworbenes Wissen in einen Sinnzusammenhang bringen und umsetzen zu können und in einer für internationale Beziehungen unumgänglichen anwendungsorientierten Vertiefung der englischen Sprachkenntnisse.

Das Masterstudium richtet sich an all jene, die in einem Berufsfeld mit internationaler Ausrichtung tätig werden wollen/tätig sind und soll durch sein hohes akademisches Niveau in einer von Internationalisierung, Globalisierung und Wettbewerb bestimmten Berufswelt zur Optimierung internationaler Karrierechancen beitragen.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsstudiums können die Studierenden:

- die zentralen Prinzipien und Zusammenhänge internationaler Beziehungen sowie die damit verbundenen politischen Prozesse, Strukturen und Organisationen analysieren.
- Lösungsansätze für komplexe Problem- und Fragestellungen der internationalen Beziehungen beurteilen.
- die im Rahmen der Vereinten Nationen getroffenen genderspezifischen Maßnahmen bewerten.
- internationale Konfliktdynamiken sowie deren Ursachen und Akteure identifizieren.
- die Rolle internationaler Organisationen in globalen politischen Prozessen kritisch bewerten.
- facheinschlägige Fragestellungen in den Bereichen Politik, Recht und Wirtschaft unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Literatur bearbeiten.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsstudium dauert 4 Semester und umfasst insgesamt 90 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsstudiums ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Ein abgeschlossenes fachlich in Frage kommendes österreichisches Hochschulstudium auf Bachelor-Niveau
oder
ein anderes fachlich in Frage kommendes abgeschlossenes Studium mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung mit mindestens 180 ECTS-Punkten.
- (2) Mehrjährige einschlägige Berufserfahrung.
- (3) Es sind im Zulassungsverfahren Aufnahmegespräche zu führen, in denen die Studienleitung gemeinsam mit den Bewerber_innen die Auswahl der Wahlmöglichkeiten vornimmt und in einem „Learning Agreement“ festhält.
- (4) Nachweis entsprechender Englischkenntnisse. Die Art des Nachweises wird von der Studienleitung festgelegt.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Weiterbildungsstudium setzt sich aus den nachfolgend angeführten Pflicht- und Wahlmodulen zusammen. Es sind Wahlmodule im Umfang von 6 ECTS-Punkten zu wählen.

| | Pflichtmodule | ECTS-Punkte |
|----------|---|--------------------|
| 1 | Einführung in die Internationalen Beziehungen | 3 |
| 2 | Grundlagen des Europarechts | 3 |
| 3 | Die Europäische Union | 3 |
| 4 | Problemfelder der internationalen Beziehungen und neue Herausforderungen | 6 |
| 5 | Internationale Organisationen | 6 |
| 6 | Die Transatlantischen Beziehungen | 3 |
| 7 | Russland im internationalen System | 3 |
| 8 | Spezielle Regional- und Länderstudien | 6 |

| | | |
|-----------|---|-----------|
| 9 | Europäische und internationale Wirtschaft | 6 |
| 10 | Der Nahe Osten | 3 |
| 11 | Der politische Islam | 3 |
| 12 | Diplomatie | 3 |
| 13 | English for International Relations | 6 |
| 14 | Menschenrechte, Minderheiten, Migration | 3 |
| 15 | Aktuelle Entwicklungen im internationalen System | 3 |
| 16 | Methodenkurse | 9 |
| 17 | Kolloquium zur Masterarbeit | 3 |
| 18 | Masterarbeit | 12 |
| | Wahlmodule | 6 |
| 19 | Einführung und Analyse komplexer Systeme | 6 |
| 20 | Einführung in das Europarecht / EU-Binnenmarktrecht* | 6 |
| 21 | Interkulturelle Kompetenzen in der Praxis | 6 |
| 22 | Terrorismus und Extremismus | 3 |
| 23 | Die Europäische Union im Contest mit anderen globalen Akteuren | 3 |

*Dieses Modul ist im Rahmen einer „International Week“ an der Palacky-Universität Olmütz zu absolvieren.

§ 8. Kurse

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Studiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- (1) Modul 1: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- (2) Modul 2: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- (3) Modul 3: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- (4) Modul 4: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- (5) Modul 5: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- (6) Modul 6: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- (7) Modul 7: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- (8) Modul 8: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- (9) Modul 9: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- (10) Modul 10: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- (11) Modul 11: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- (12) Modul 12: erfolgreiche Teilnahme am Modul.
- (13) Modul 13: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- (14) Modul 14: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).

- (15) Modul 15: erfolgreiche Teilnahme am Modul.
- (16) Modul 16: erfolgreiche Teilnahme am Modul.
- (17) Modul 17: erfolgreiche Teilnahme am Modul.
- (18) Modul 18: Das Verfassen, die positive Beurteilung und Defensio einer Masterarbeit.
- (19) Wahlmodul 19: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- (20) Wahlmodul 20: erfolgreiche Teilnahme am Modul.
- (21) Wahlmodul 21: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- (22) Wahlmodul 22: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- (23) Wahlmodul 23: erfolgreiche Teilnahme am Modul.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem_der Absolvent_in ist der akademische Grad Master of Arts (Continuing Education), abgekürzt MA (CE), zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit Sommersemester 2026 in Kraft.

§ 13. Übergangsbestimmungen

Studierende, die das Weiterbildungsstudium nach der im Mitteilungsblatt Nr. 46/2025 veröffentlichten Verordnung begonnen haben, können das Weiterbildungsstudium nach der damaligen Verordnung abschließen.

551. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Masterstudium der Weiterbildung „International Relations“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Masterstudium der Weiterbildung „International Relations“ wird mit € 11.900,- festgelegt.

552. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Grundlagen des Versicherungsrechts“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Ziel dieses Weiterbildungsprogramms ist es, die Teilnehmenden zu befähigen, im Zuge ihrer Tätigkeit zur Stabilität und Integrität des österreichischen Versicherungsmarktes beizutragen und eine positive Wirkung auf das Vertrauen der Gesellschaft in diese Branche zu haben. Die Studierenden erlernen die Grundsätze des Versicherungsrechts.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- Wesen und Begriff der Privatversicherung erklären;
- die einschlägigen österreichischen und europäischen Rechtsquellen des Versicherungsrechts identifizieren;
- die Besonderheiten des Versicherungsvertragsrechts darlegen und
- das Recht der Versicherungsaufsicht und der Versicherungsvermittlung anwenden.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 2 Semester und umfasst insgesamt 24 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife,
oder
- (2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV,
oder
- (3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
und in allen Fällen
- (4) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in der Form eines Aufnahmegesprächs.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Weiterbildungsprogramm besteht aus den nachfolgend angeführten Modulen.

| Nr. | Module | ECTS-Punkte |
|-----|--|-------------|
| 1 | Grundlagen der Rechtswissenschaften / Grundlagen des bürgerlichen Rechts | 6 |
| 2 | Versicherungsvertragsrecht | 6 |
| 3 | Versicherungsvermittlerrecht / Pflichten der Parteien | 6 |
| 4 | Versicherungsaufsichtsrecht / Wirtschaftsethik und Digitale Transformation | 6 |
| | Summe | 24 |

§ 8. Kurse

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- 1. Modul „Grundlagen der Rechtswissenschaften / Grundlagen des bürgerlichen Rechts“: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- 2. Modul „Versicherungsvertragsrecht“: Positive Absolvierung in Form einer Kursprüfung in jedem der beiden Kurse (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- 3. Modul „Versicherungsvermittlerrecht / Pflichten der Parteien“: Positive Absolvierung in Form einer Kursprüfung in jedem der beiden Kurse (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- 4. Modul „Versicherungsaufsichtsrecht / Wirtschaftsethik und Digitale Transformation“: Positive Absolvierung in Form einer Kursprüfung in jedem der beiden Kurse (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem Sommersemester 2026 in Kraft.

553. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Risikomanagement und Versicherung“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 12 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Durch zunehmende Globalisierung steigt die Komplexität der Unternehmensrisiken, die die Erfolgsfaktoren von Unternehmen gefährden können. Das versicherungsrechtliche und versicherungstechnische Risikomanagement beschäftigt sich mit Risiken, die sich einem Transfer durch Versicherung erschließen.

Ziel des Weiterbildungsprogramms ist die akademisch fundierte und zugleich anwendungsorientierte Weiterbildung wie Risiken auf privatwirtschaftlichen Versicherungsmärkten versichert werden können. Vermittelt werden vertiefte Kenntnisse zur rechtlichen Verankerung des Risikomanagements, zu versicherungstechnischen Aspekten sowie zum Versicherungsmanagement. Dazu gehören die Grundlagen des Risikomanagements, der Risikomanagementprozess sowie die unterschiedlichen Risikoarten, wie strategische Risiken, externe Risiken, operationelle Risiken, finanzielle Risiken. Ferner erwerben die Studierenden Kenntnisse über die Konzeption der Risiken (Risikoidentifikation, Risikoanalyse, Risikobewertung, Risikosteuerung, Risikobewältigung, Risikoüberwachung).

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- Die Aufgaben und Ziele des versicherungsrechtlichen und versicherungstechnischen Risikomanagements zu benennen.
- Versicherbare und nicht versicherbare Risiken zu identifizieren.
- Methoden der Risikoanalyse als Grundlage strategischer Entscheidungen anzuwenden.
- praxisorientierte Handlungsempfehlungen aus dem Bereich der Risikosteuerung abzuleiten.
- Aspekte von Gender- und Diversitätskompetenz im Bereich "Risikomanagement und Versicherung" zu benennen.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 1 Semester und umfasst insgesamt 12 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife,
oder
- (2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV,
oder
- (3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
und in allen Fällen
- (4) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in der Form eines Aufnahmegesprächs.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Weiterbildungsprogramm besteht aus zwei Modulen.

| Module | | ECTS-Punkte |
|--------------|---|-------------|
| 1. Modul | Einführung Risikomanagement und Versicherung / Gewerbe- und Industriesachrisiken / Betriebliche Risikoanalyse | 6 |
| 2. Modul | Business Continuity Management / Supply Chain Management | 6 |
| Summe | | 12 |

§ 8. Kurse

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- (1) 1. Modul „Einführung Risikomanagement und Versicherung / Gewerbe- und Industriesachrisiken / Betriebliche Risikoanalyse“: Positive Absolvierung in Form einer Kursprüfung in jedem der beiden Kurse (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- (2) 2. Modul: „Business Continuity Management / Supply Chain Management“: Positive Absolvierung in Form einer Kursprüfung in jedem der beiden Kurse (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem Sommersemester 2026 in Kraft.

§ 13. Übergangsbestimmungen

Studierende, die das Weiterbildungsprogramm nach der im Mitteilungsblatt Nr. 31 vom 27.05.2024 veröffentlichten Verordnung begonnen haben, können das Weiterbildungsprogramm nach der damaligen Verordnung abschließen. Nach Abstimmung mit der Studienleitung ist für diese Studierenden die Absolvierung auch nach der vorliegenden Variante möglich.

554. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Versicherungsspartenkunde“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen) Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Dieses Weiterbildungsprogramm bietet Studierenden einen kompakten Überblick über die gängigen Versicherungssparten und vermittelt praxisrelevante Kenntnisse in Personen-, Sach- und Haftpflicht-/Vermögensversicherungen.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- die in der Personen-, Sach- und Haftpflicht-/Vermögensversicherung abgedeckten Risiken beurteilen.
- spartenspezifische Sachverhalte bewerten.
- einschlägige Rechtsquellen und Bedingungen zur Personen-, Sach- und Haftpflicht-/Vermögensversicherung anwenden.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 2 Semester und umfasst insgesamt 24 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife,
oder
- (2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV,
oder
- (3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
und in allen Fällen
- (4) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in der Form eines Aufnahmegesprächs.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Weiterbildungsprogramm besteht aus den nachfolgend angeführten Modulen.

| Nr. | Module | ECTS-Punkte |
|----------------------|--|-------------|
| Pflichtmodule | | 18 |
| 1. Modul | Haftpflichtversicherung | 6 |
| 2. Modul | Personenversicherung / Rechtsschutzversicherung | 6 |
| 3. Modul | Sachversicherung | 6 |
| Wahlmodule | | 6 |
| 4. Modul | Vertiefung: Internationales Versicherungsrecht und Vermögensversicherung | 6 |
| 5. Modul | Juristische Praxis: Organisation von Rechtsabteilungen, Compliance und Legal Soft Skills | 6 |
| | Summe | 24 |

§ 8. Kurse

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Pflichtmodule:
 - 1. Modul „Haftpflichtversicherung“: Positive Absolvierung in Form einer Kursprüfung in jedem der beiden Kurse (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
 - 2. Modul „Personenversicherung / Rechtsschutzversicherung“: Positive Absolvierung in Form einer Kursprüfung in jedem der beiden Kurse (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
 - 3. Modul „Sachversicherung“: Positive Absolvierung in Form einer Kursprüfung in jedem der beiden Kurse (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).

- Wahlmodule:
 - 4. Modul „Vertiefung: Internationales Versicherungsrecht und Vermögensversicherung“: Positive Absolvierung in Form einer Kursprüfung in jedem der beiden Kurse (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
 - 5. Modul „Juristische Praxis: Organisation von Rechtsabteilungen, Compliance und Legal Soft Skills“: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem Sommersemester 2026 in Kraft.

555. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Akademische_r Versicherungsmakler_in und Risikomanager_in“

(Zuvor: „Risikomanagement und Versicherungsrecht“)

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Akademische_r Versicherungsmakler_in und Risikomanager_in / AEP, 60 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Die Versicherungsbranche ist ein wesentlicher Bestandteil der modernen Wirtschaft und spielt eine wichtige Rolle bei der Absicherung von Risiken in verschiedenen Bereichen.

Die Bedeutung der Versicherungsbranche zeigt sich vor allem in Zeiten wachsender Unsicherheit und komplexer Risiken. Naturkatastrophen, wirtschaftliche Instabilität und neue Technologien sind nur einige Beispiele für Herausforderungen, denen Unternehmen und Einzelpersonen gegenüberstehen. In diesem Kontext sind qualifizierte Fachkräfte mit fundierten Kenntnissen im Risikomanagement und Versicherungsrecht von entscheidender Bedeutung.

Ziel des Weiterbildungsprogramms ist, fundierte Kenntnisse im Bereich des Risikomanagements und des Versicherungsrechts zu vermitteln, die den Studierenden ermöglichen, die spezifischen Herausforderungen und Besonderheiten der Versicherungsbranche zu verstehen. Durch das Verständnis der Funktionsweise, der Produkte, der rechtlichen Rahmenbedingungen und der versicherungstechnischen Aspekte

dieser Branche entwickeln die Studierenden unter anderem Fähigkeiten, kompetente Beratung anzubieten, komplexe Risikosituationen zu analysieren und Versicherungslösungen zu entwickeln, die den Bedürfnissen der Versicherungskund_innen gerecht werden.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind die Studierenden in der Lage:

- Wesen und Begriff der Privatversicherung zu erklären;
- die einschlägigen österreichischen und europäischen Rechtsquellen des Versicherungsrechts zu identifizieren und die Besonderheiten des Versicherungsvertragsrechts darzulegen;
- zwischen Sachversicherung, Vermögensversicherung und Personenversicherung zu unterscheiden sowie die jeweiligen Risiken zu beurteilen;
- die Funktion und Ziele des versicherungsrechtlichen und versicherungstechnischen Risikomanagements zu erläutern;
- grundlegende Risikomanagementmethoden (z.B. Business Continuity Management, Supply Chain Management) darzustellen.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert in der berufsbegleitenden Variante 4 Semester und umfasst insgesamt 60 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der_die Koordinator_in

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife,
oder
- (2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV,
oder
- (3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung (zuzüglich Aus- und Weiterbildung)
und in allen Fällen
- (4) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in der Form eines Aufnahmegesprächs.
- (5) Zusätzlich sind im Aufnahmeverfahren Aufnahmegespräche zu führen.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Weiterbildungsprogramm besteht aus neun Pflicht- und einem Wahlmodul. Über die Durchführung von Wahlmodulen entscheidet die Studienleitung am Beginn des Studienjahres.

| Module | | ECTS-Punkte |
|----------------------|---|-------------|
| Pflichtmodule | | 54 |
| 1. Modul | Grundlagen der Rechtswissenschaften / Grundlagen des bürgerlichen Rechts | 6 |
| 2. Modul | Versicherungsvertragsrecht | 6 |
| 3. Modul | Versicherungsvermittlerrecht / Pflichten der Parteien | 6 |
| 4. Modul | Versicherungsaufsichtsrecht / Wirtschaftsethik und Digitale Transformation | 6 |
| 5. Modul | Haftpflichtversicherung | 6 |
| 6. Modul | Personenversicherung / Rechtsschutzversicherung | 6 |
| 7. Modul | Sachversicherung | 6 |
| 8. Modul | Einführung Risikomanagement und Versicherung / Gewerbe- und Industriesachrisiken / Betriebliche Risikoanalyse | 6 |
| 9. Modul | Business Continuity Management / Supply Chain Management | 6 |
| Wahlmodule | | 6 |
| 10. Modul | Vertiefung: Internationales Versicherungsrecht und Vermögensversicherung | 6 |
| 11. Modul | Juristische Praxis: Organisation von Rechtsabteilungen, Compliance und Legal Soft Skills | 6 |
| 12. Modul | KI-Technische Grundlagen | 6 |
| 13. Modul | KI-Management“ | 6 |
| Summe | | 60 |

§ 8. Kurse

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Pflichtmodule:
 - 1. Modul „Grundlagen der Rechtswissenschaften / Grundlagen des bürgerlichen Rechts“: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
 - 2. Modul „Versicherungsvertragsrecht“: Positive Absolvierung in Form einer Kursprüfung in jedem der beiden Kurse (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
 - 3. Modul „Versicherungsvermittlerrecht / Pflichten der Parteien“: Positive Absolvierung in Form einer Kursprüfung in jedem der beiden Kurse (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).

- 4. Modul „Versicherungsaufsichtsrecht / Wirtschaftsethik und Digitale Transformation“: Positive Absolvierung in Form einer Kursprüfung in jedem der beiden Kurse (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- 5. Modul „Haftpflichtversicherung“: Positive Absolvierung in Form einer Kursprüfung in jedem der beiden Kurse (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- 6. Modul „Personenversicherung / Rechtsschutzversicherung“: Positive Absolvierung in Form einer Kursprüfung in jedem der beiden Kurse (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- 7. Modul „Sachversicherung“: Positive Absolvierung in Form einer Kursprüfung in jedem der beiden Kurse (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- 8. Modul „Einführung Risikomanagement und Versicherung / Gewerbe- und Industriesachrisiken / Betriebliche Risikoanalyse“: Positive Absolvierung in Form einer Kursprüfung in jedem der beiden Kurse (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- 9. Modul: „Business Continuity Management / Supply Chain Management“: Positive Absolvierung in Form einer Kursprüfung in jedem der beiden Kurse (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- Wahlmodule:
 - 10. Modul „Vertiefung: Internationales Versicherungsrecht und Vermögensversicherung“: Positive Absolvierung in Form einer Kursprüfung in jedem der beiden Kurse (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
 - 11. Modul „Juristische Praxis: Organisation von Rechtsabteilungen, Compliance und Legal Soft Skills“: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
 - 12. Modul „KI-Technische Grundlagen“: Positive Absolvierung in Form von zwei prüfungsimmanenten Kursen.
 - 13. Modul „KI-Managementkompetenzen“: Positive Absolvierung in Form von zwei prüfungsimmanenten Kursen.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem_der_Absolvent_in ist die akademische Bezeichnung „Akademischer Versicherungsmakler und Risikomanager“ bzw. „Akademische Versicherungsmaklerin und Risikomanagerin“ zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem Sommersemester 2026 in Kraft.

§ 13. Übergangsbestimmungen

Studierende, die vor dem Wintersemester 2024/2025 zugelassen wurden, schließen noch nach der Verordnung verlautbart im Mitteilungsblatt Nr. 53 vom 22.07.20 ab. Diese Verordnung 01.10.2030 außer Kraft. Eine Absolvierung ist dann nur mehr nach der vorliegenden Verordnung möglich.

Studierende, die das Weiterbildungsprogramm nach der im Mitteilungsblatt Nr. 60 vom 08.09.2023 veröffentlichten Verordnung begonnen haben, können nach der damaligen Verordnung abschließen.

Nach Abstimmung mit der Studienleitung ist für diese Studierenden die Absolvierung auch nach der vorliegenden Verordnung möglich.

556. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Versicherungsrecht“

(Zuvor: „Versicherungsrecht, LL.M.“)

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Laws / LL.M., 60 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Studium „Versicherungsrecht LL.M.“ hat zum Ziel, eine umfassende Weiterbildung auf dem Gebiet des österreichischen und europäischen Versicherungsrechts anzubieten, indem den Studierenden wissenschaftlich fundierte, anwendungsorientierte und praktische Kenntnisse vermittelt werden. Im Studium erfolgt vor allem eine Vertiefung der fachspezifischen Kompetenzen.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind die Studierenden in der Lage:

- Wesen und Begriff der Privatversicherung zu erklären;
- die einschlägigen österreichischen und europäischen Rechtsquellen des Versicherungsrechts zu identifizieren und die Besonderheiten des Versicherungsvertragsrechts darzulegen;
- das Recht der österreichischen und europäischen Versicherungsaufsicht und der Versicherungsvermittlung anzuwenden;
- die jeweiligen Risiken der Sachversicherung, Vermögensversicherung und Personenversicherung zu beurteilen;
- ethisches, gender- und diversitätskompetentes Handeln in der Versicherungsbranche zu diskutieren und zu reflektieren;
- Internationale versicherungsrechtliche Sachverhalte und Risiken zu analysieren sowie internationales Versicherungsrecht umzusetzen;
- eine juristische wissenschaftliche Arbeit unter Berücksichtigung von juristischen wissenschaftlichen Methoden eigenständig zu erstellen.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsstudium dauert 4 Semester und umfasst insgesamt 60 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsstudiums ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Ein abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium (mindestens auf Bachelorniveau mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten) der Rechtswissenschaften, des Wirtschaftsrechts oder der Wirtschaftswissenschaften (z.B. BWL, IBWL, VWL, HW, Wipäd),
oder
 - (2) ein anderes abgeschlossenes Studium mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung mit mindestens 180 ECTS-Punkten und einem erkennbaren rechtlichen oder versicherungsrechtlichen Schwerpunkt (z.B. Finanzmathematik, Versicherungswesen) bzw. mit einem Nachweis der entsprechenden rechtlichen Fachkenntnisse (z.B. im Rahmen von Masterstudiums-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen erlangt oder durch facheinschlägige Publikationen)
- und
- (3) eine einjährige qualifizierte Berufserfahrung
- und
- (4) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens.
 - (5) Es sind im Zulassungsverfahren Aufnahmegespräche zu führen, in denen die Studienleitung gemeinsam mit den Bewerber_innen die Auswahl der Wahlmöglichkeiten vornimmt und in einem „Learning Agreement“ festhält.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Weiterbildungsstudium besteht aus acht Pflicht- und einem Wahlmodul. Über die Durchführung von Wahlmodulen entscheidet die Studienleitung am Beginn des Studienjahres.

| Module | | ECTS-Punkte |
|----------------------|--|-------------|
| Pflichtmodule | | 54 |
| 1. Modul | Versicherungsvertragsrecht | 6 |
| 2. Modul | Versicherungsvermittlerrecht / Pflichten der Parteien | 6 |
| 3. Modul | Versicherungsaufsichtsrecht / Wirtschaftsethik und Digitale Transformation | 6 |
| 4. Modul | Haftpflichtversicherung | 6 |
| 5. Modul | Personenversicherung / Rechtsschutzversicherung | 6 |
| 6. Modul | Sachversicherung | 6 |
| 7. Modul | Rechtswissenschaftliches Arbeiten | 3 |
| 8. Modul | Masterarbeit | 15 |
| Wahlmodule | | 6 |
| 9. Modul | Vertiefung: Internationales Versicherungsrecht und Vermögensversicherung | 6 |
| 10. Modul | Grundlagen der Rechtswissenschaften / Grundlagen des bürgerlichen Rechts | 6 |
| 11. Modul | Juristische Praxis: Organisation von Rechtsabteilungen, Compliance und Legal Soft Skills | 6 |
| 12. Modul | Einführung in das Europarecht / EU-Binnenmarktrecht* | 6 |
| Summe | | 60 |

*Dies kann auch im Rahmen einer Auslandswoche in Olmütz angeboten werden.

§ 8. Kurse

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Pflichtmodule:
 - 1. Modul „Versicherungsvertragsrecht“: Positive Absolvierung in Form einer Kursprüfung in jedem der beiden Kurse (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
 - 2. Modul „Versicherungsvermittlerrecht / Pflichten der Parteien“: Positive Absolvierung in Form einer Kursprüfung in jedem der beiden Kurse (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
 - 3. Modul „Versicherungsaufsichtsrecht / Wirtschaftsethik und Digitale Transformation“: Positive Absolvierung in Form einer Kursprüfung in jedem der beiden Kurse (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
 - 4. Modul „Haftpflichtversicherung“: Positive Absolvierung in Form einer Kursprüfung in jedem der beiden Kurse (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
 - 5. Modul „Personenversicherung / Rechtsschutzversicherung“: Positive Absolvierung in Form einer Kursprüfung in jedem der beiden Kurse (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
 - 6. Modul „Sachversicherung“: Positive Absolvierung in Form einer Kursprüfung in jedem der beiden Kurse (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
 - 7. Modul „Rechtswissenschaftliches Arbeiten“: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.

- 8. Modul: Positive Beurteilung und Verteidigung der Masterarbeit.
- Wahlmodule:
 - 9. Modul „Vertiefung: Internationales Versicherungsrecht und Vermögensversicherung“: Positive Absolvierung in Form einer Kursprüfung in jedem der beiden Kurse (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
 - 10. Modul „Grundlagen der Rechtswissenschaften / Grundlagen des bürgerlichen Rechts“: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
 - 11. Modul „Juristische Praxis: Organisation von Rechtsabteilungen, Compliance und Legal Soft Skills“: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
 - 12. Modul: Einführung in das Europarecht / EU-Binnenmarktrecht Erfolgreiche Teilnahme an den beiden Kursen.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem_der_Absolvent_in ist der akademische Grad Master of Laws, abgekürzt LL.M. zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem Sommersemester 2026 in Kraft.

§ 13. Übergangsbestimmungen

Studierende, die das Weiterbildungsstudium nach der im Mitteilungsblatt Nr. 60/2023 veröffentlichten Verordnung begonnen haben, können das Weiterbildungsstudium nach der damaligen Verordnung abschließen. Nach Abstimmung mit der Studienleitung ist für diese Studierenden die Absolvierung auch nach der vorliegenden Verordnung möglich.

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dipl.-Ing.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Viktoria Weber
Rektorin

Univ.-Prof. Ing. Dr. Clemens Appl, LL.M.
Vorsitzender des Senats